

196
1947

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1947 zur Durchführung der Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes über die Ausübung bestimmter Berufe und den Betrieb bestimmter Unternehmungen durch minderbelastete Personen.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Kommissionen, die bei den zuständigen Bundesministerien zu errichten sind, können minderbelasteten Personen die Tätigkeit in folgenden beruflichen oder wirtschaftlichen Stellungen gestatten:

Die Verwendung bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, im Gendarmerie-, im Kriminal-, im Zollwach- und im Justizwachdienst, bei der Strafrechspflege und beim Strafvollzug, die Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes, Rechtsanwaltsanwärters, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, Notariatskandidaten, Patentanwaltes, Patentanwaltsanwärters, die Anstellung in Kanzleien der vorgenannten Berufe, die Ausübung des Berufes eines Arztes, Zahnarztes, Pharmazeuten, Tierarztes, eines behördlich autorisierten und beideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers, eines Steuerberaters, eines Gebäudeverwalters oder den Betrieb eines Theater-, Konzert-, Kino-, Varieté-, Zirkusunternehmens oder eines anderen Veranstaltungunternehmens oder eines Filmverleihunternehmens sowie die Ausübung des Lehrberufes nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. b, dd, des Verbotsgesetzes 1947.

§ 2. Kommissionen werden gebildet:

a) Beim Bundesministerium für Inneres zur Entscheidung über die Verwendung minderbelasteter Personen bei Polizeidienststellen, im Sicherheitswach-, Gendarmerie- und Kriminaldienst und zur Entscheidung über die Führung des Betriebes eines Varieté- oder Zirkusunternehmens durch solche Personen;

- b) Beim Bundesministerium für Justiz zur Entscheidung über die Verwendung minderbelasteter Personen im Justizwachdienst, bei der Strafrechspflege und beim Strafvollzug sowie zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes, Rechtsanwaltsanwärters, eines Verteidigers in Strafsachen, eines Notars, eines Notariatskandidaten oder als Angestellter in solchen Kanzleien durch diese Personen;
- c) Beim Bundesministerium für Finanzen zur Entscheidung über die Verwendung minderbelasteter Personen im Zollwachdienst oder als Steuerberater;
- d) Beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Berufes eines Patentanwaltes, Patentanwaltsanwärters oder als Angestellter in solchen Kanzleien, eines behördlich autorisierten und beideten Ziviltechnikers, eines öffentlichen Wirtschaftsprüfers oder eines Gebäudeverwalters durch minderbelastete Personen;
- e) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Berufes eines Arztes, Zahnarztes oder Pharmazeuten durch minderbelastete Personen;
- f) Beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung eines Berufes eines Tierarztes durch minderbelastete Personen;
- g) Beim Bundesministerium für Unterricht zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Ausübung des Lehrberufes nach den Bestimmungen des § 19, Abs. (1), lit. b, dd, des Verbotsgesetzes 1947 durch minderbelastete Personen und zur Entscheidung

(1) über die Führung des Betriebes eines Theaters-, Konzert-, Kino- oder anderen Veranstaltungsbetriebes (jedoch mit Ausnahme eines Variété- oder Zirkusunternehmens) oder eines Filmverleihunternehmens durch solche Personen.

§ 3. (1) Jede Kommission besteht aus dem Bundesminister oder der von ihm bestellten Person als Vorsitzendem und aus der erforderlichen Anzahl von Beisitzern. Die Kommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem zuständigen Bundesminister oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzendem, einem Vertreter des Bundesministeriums, einem Angehörigen der Berufsvertretung des Betroffenen und aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien bestehen. Die Beisitzer werden vom zuständigen Bundesminister bestellt. Von den politischen Parteien und der Berufsvertretung sind Vorschläge einzuholen. Die Vorschläge haben mindestens doppelt so viele Personen zu enthalten wie zu bestellen sind. Sie sind innerhalb einer vom Bundesminister festzusetzenden angemessenen Frist zu erstatten. Werden die Vorschläge nicht zeitgerecht erstattet, so trifft der Bundesminister die Auswahl aus den genannten Gruppen.

(2) In jedem Senat muß mindestens ein Mitglied ein rechtskundiger Verwaltungsbeamter sein.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.

(4) Jede Kommission kann im Bedarfsfall eigene Senate außerhalb ihres Sitzes bilden.

§ 4. (1) Der Vorsitzende leitet auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren ein.

(2) Das Verfahren regelt sich, soweit dieses Bundesverfassungsgesetz keine anderen Bestimmungen enthält, nach den Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Kommission kann bereits vorhandene Beweisergebnisse verwerten. Sie kann die eidliche Vernehmung eines Zeugen durch ein Gericht verlangen; dieses hat nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung vorzugehen.

(4) Von der Aufforderung an den Betroffenen, sich gemäß § 43, Abs. (3), AVG. zu dem Ermittlungsergebnis zu äußern, kann Abstand

genommen werden, wenn die Kommission sich dafür ausspricht, daß der Betroffene zur Ausübung der in Betracht kommenden Tätigkeit herangezogen werden darf.

(5) Die Verhandlung ist nicht öffentlich; Beratung und Abstimmung sind geheim.

§ 5. (1) Die Kommission entscheidet unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse nach freier Überzeugung.

(2) Die Entscheidungen der Kommissionen werden mit einer Mehrheit von vier Stimmen getroffen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit.

(3) Im Erkenntnis der Kommission ist lediglich auszusprechen, ob der Betroffene im Hinblick auf seine Verzeichnung in den besonderen Listen der Nationalsozialisten (Registrierungslisten) zur Ausübung einer der im § 1 genannten Tätigkeiten herangezogen werden darf oder nicht. Die Erfüllung weiterer Erfordernisse, die für die Ausübung solcher Tätigkeiten in anderen Rechtsvorschriften begründet sind, bleibt unberührt.

§ 6. Eine Berufung gegen das Erkenntnis der Kommission ist nicht zulässig.

§ 7. Das Verfahren vor der Kommission kann auch zum Nachteil des Betroffenen wieder aufgenommen werden, wenn nachträglich Umstände hervorkommen, die eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten.

§ 8. Die Zeit einer Unterbrechung des Verfahrens bis zur Entscheidung der im § 7 des Verbotsgesetzes 1947 genannten Behörden ist in die dreimonatige Frist, während der die Fortsetzung der Tätigkeit noch zulässig ist (I. Hauptstück, Abschnitt II, Ziffer 4, des Nationalsozialistengesetzes), nicht einzurechnen, sofern dies die Kommission anlässlich des Beschlusses der Unterbrechung ausdrücklich beschließt.

§ 9. Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Einteilung der Geschäfte und die Zusammensetzung der Senate zu.

§ 10. Der Bund trägt den aus der Durchführung dieses Bundesverfassungsgesetzes erwachsenden Personal- und Sachaufwand.

§ 11. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes sind die Bundesministerien betraut, bei denen die Kommissionen zu bilden sind.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Verbotsgesetz 1947 eröffnet in § 19, Abs. (3), die Möglichkeit, daß minderbelastete Personen gewisse Berufe und wirtschaftliche Tätigkeiten, von denen sie mit dem Inkrafttreten des Nationalsozialistengesetzes an sich bis zum 30. April 1950 ausgeschlossen wären, ausnahmsweise auf Grund besonderer Entscheidungen von zu diesem Zwecke bei den zuständigen Bundesministerien gebildeten Kommissionen ausüben dürfen.

Die näheren Bestimmungen sind durch ein besonderes Bundesverfassungsgesetz festzulegen, das spätestens drei Monate nach Kundmachung des Nationalsozialistengesetzes zu erlassen ist.

Das Verbotsgesetz 1947 enthält im wesentlichen schon alle grundlegenden Bestimmungen für die Bildung, Zusammensetzung und die Entscheidung der Kommissionen, so daß das auf Wunsch des Alliierten Rates zu erlassende besondere Bundesverfassungsgesetz sich lediglich mit dem Verfahren dieser Kommission zu beschäftigen hat. Der Inhalt des Gesetzes ist ein solcher, daß er nicht rechtsnotwendig in Form eines Verfassungsgesetzes gekleidet werden mußte. Da aber das Nationalsozialistengesetz in der vom Alliierten Rat genehmigten Fassung die Erlassung eines Bundesverfassungsgesetzes ausdrücklich vorschreibt, muß für diesen Akt der Rechtssetzung die Form des Bundesverfassungsgesetzes gewählt werden.

Im einzelnen ist zu dem Entwurf zu bemerken:

§ 1 zählt unter wörtlicher Übernahme der Bestimmungen des § 19, Abs. (2), des Verbotsgesetzes 1947 die Berufszweige und wirtschaftlichen Tätigkeiten auf, bei denen eine besondere Entscheidung von Kommissionen möglich ist.

§ 2 stellt fest, bei welchen Bundesministerien derartige Kommissionen zu bilden sind.

§ 3 regelt die Zusammensetzung der Kommissionen und die Bestellung ihrer Mitglieder und

eröffnet ferner die Möglichkeit, Senate der Kommission auch außerhalb des Sitzes zu bilden, um die Kommissionen beweglicher zu gestalten.

Die §§ 4 bis 9 regeln im besonderen das Verfahren. Es ist Aufgabe der Kommissionen, lediglich auszusprechen, ob die Betroffenen im Hinblick auf die Verzeichnung in den besonderen Listen der Nationalsozialisten für die Ausübung gewisser Berufe tragbar sind oder nicht. Dagegen ist mit der Entscheidung der Kommission nicht ohne weiteres die Möglichkeit verbunden, den Beruf auszuüben. Vielmehr sind hierfür die in den besonderen materiellen Vorschriften enthaltenen Voraussetzungen zu erfüllen, die von den hierfür an sich zuständigen Bundes- oder Landesbehörden zu prüfen sind. Insbesondere wird auch durch die Entscheidung einer Kommission über die Tragbarkeit nicht der Frage vorgegriffen, ob die betreffenden Personen, die in Spezialvorschriften für die Voraussetzung einzelner Berufe erforderte „Vertrauenswürdigkeit und Verlässlichkeit“ besitzen.

Da die Kommissionen nach freiem Ermessen entscheiden, wird gegen eine Entscheidung der Kommission der Verwaltungsgerichtshof nur im Fall eines Ermessensmißbrauches angerufen werden können.

Es war erwogen, in dem Entwurf eine Bestimmung aufzunehmen, daß Eingaben, Beilagen, Urkunden und Amtshandlungen in diesem Verfahren gewinn- und abgabefrei sind, dies deshalb, weil in einer Reihe von Fällen die Entscheidung der Kommission im öffentlichen Interesse gefällt wird. Das Bundesministerium für Finanzen hat hiergegen jedoch Einspruch erhoben, so daß die Bestimmung zunächst aus dem Entwurf eliminiert worden ist. Es wird der Entscheidung des Ministerrates anheimgestellt, ob eine derartige Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen ist.